

§ 036b UrhG

(1) Wer in einem [Vertrag](#) mit einem Urheber eine Bestimmung [verwendet](#), die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn und soweit er

1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder
2. Mitglied einer [Vereinigung](#) von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen [Vereinigungen](#) von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.

(2) Auf das Verfahren sind § [8c Abs. 1 UWG](#), § [8c Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 UWG](#) und § [12 Abs. 1 UWG](#), § [12 Abs. 3 und 4 UWG](#) sowie § [13 Abs. 1 UWG](#) (des Gesetzes gegen den unlauteren [Wettbewerb](#)) entsprechend anzuwenden; soweit die [Abmahnung](#) berechtigt ist, kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § [103 UrhG](#).